Satzung des 1. Bowlingvereines "Meteor 77" Hameln e. V.

§ 1

Name, Sitz u. Geschäftsjahr

- Der am 18. April 1980 gegründete Verein führt den Namen 1. BV Hameln "Meteor 77" e. V. und ist unter der Nr. 935 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln am 11. April 1980 eingetragen worden. Der Verein trägt jetzt den Namen 1. Bowlingverein (BV) "Meteor 77" Hameln e. V.
- 2.) Der Sitz des Vereines ist Hameln.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2

Zweck des Vereines

- 1.) Der 1. BV "Meteor 77" Hameln e. V. mit Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2.) Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Bowlingsportes.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Bowlingsportes.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 7.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Dieser entscheidet nach eigenem Ermessen über den Antrag. Eine Ablehnung der

Aufnahme in den Verein ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungsgründe müssen nicht angegeben werden.

2.) Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich.

Jugendliche, die am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Erforderlich ist hierfür eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Fördermitglieder haben auf die aktive Ausübung an Punktspielen und sonstigen Turnieren und Meisterschaften, die durch die sportlichen Organisationen, die den Bowling- oder Kegelsport vertreten, verzichtet. Sie können jedoch an internen Vereinsturnieren und Aktivitäten teilnehmen.

- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a.) durch Tod,
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres erklärt werden kann.
 - c.) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus dem Verein kann lediglich durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereines

- 1.) Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand leitet den Verein.
 - Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Er besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Sportwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- 3.) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis ist der/die 1.Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden kann diese/r von jedem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 6

Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bis zum 31.03. eines jeden Jahres mit einer Ladungsfrist von mindesten 3 Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung trifft alle wesentlichen Entscheidungen, die den Verein betreffen, und die nicht ausdrücklich dem Vorstand allein vorbehalten sind. Sie entscheidet insbesondere über die Berufung zu Ehrenmitgliedern, über die Durchführung von Wettbewerben und über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder zulässig.
- 3.) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes, sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4.) Falls erforderlich, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§ 7

Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - a.) eine/einen Kassenprüfer/in und
 - b.) eine/einen Beisitzer/in
- 2.) Die von der/m Kassenwart/in geführten Finanzen des Vereines werden mindestens einmal im Jahr überprüft. Die Kassenprüfer erstellen darüber einen Bericht und teilen diesen der Mitgliederversammlung bis zum 31.03. eines jeden Jahres mit.
- Jährlich scheidet der/die Kassenprüfer/in aus, und der/die Beisitzer/in übernimmt
 - den Posten der Kassenprüferin/des Kassenprüfers.

§ 8

Auflösung des Vereines

- Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks unmöglich erscheint oder die Überführung in einen Großverein dringend geboten ist.
- 2.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.

zu § 8:

- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a.) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines oder
 - b.) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 3.) In dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.
- 4.) Zur Beschlussfassung ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **26.02.1999** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Michael Maly 1. Vorsitzender

gez. Heiko Fuhrmann 2. Vorsitzender

gez. Carola Reise Kassenwartin

gez. Jörg van Son Sportwart

gez. Jörg Reise Schriftführer

Die Satzung wurde am 21.06.1999 beim Amtsgericht Hameln in das Vereinsregister eingetragen.